

RS Vwgh 1993/4/14 93/18/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §37;

FrG 1993 §17 Abs1;

FrG 1993 §22 Abs1;

Rechtssatz

Den nach Mitteilung der beabsichtigten Erlassung eines Aufenthaltsverbotes durch die Behörde anlässlich einer niederschriftlichen Vernehmung gemachten Äußerungen des Fremden, er wolle keineswegs in seine Heimat Sri Lanka zurückkehren, weil er Angst habe, dort getötet zu werden, - auch wenn er es nicht konkret als politische Verfolgung bezeichnen wolle, würden dort Menschen sterben, und er sei ständig auf der Flucht vor Bomben gewesen - , ist auch nicht implizit ein Begehr von Gewährung eines Durchsetzungsaufschubes zu entnehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180135.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at